An die
Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 1 – Ordnung
Markt 1

53757 Sankt Augustin

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW)

für Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG NRW

Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Name, Vorname der Hundehalterin / des Hundehalters
Geburtsdatum und Geburtsort
Anschrift
Telefon / Fax

Hinsichtlich meiner Hundehaltung mache ich folgende Angaben (Bitte vollständig ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen!)**:**

Ich halte

_____ Hund/e bestimmter Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW

- ☐ Alano
- ☐ Bullmastiff
- ☐ Mastino Español
- ☐ Fila Brasileiro
- ☐ Rottweiler
- ☐ American Bulldog
- ☐ Mastiff
- ☐ Mastino Napoletano
- ☐ Dogo Argentino
- ☐ Tosa Inu

☐ Kreuzung der oben genannten Rassen untereinander oder deren Kreuzung mit anderen Hunden

_____

Bitte die Rassen angeben! Verpflichtung zum Nachweis der Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LHundG NRW!

Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 LHundG NRW

☐ Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und lege vor:

☐ Nachweis der Sachkunde (jeweils in Kopie):

- ☐ durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes (Veterinäramt des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 132607).
- ☐ Ich bin Tierärztin/Tierarzt bzw. Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
- ☐ Ich bin Inhaber eines Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.
- ☐ Ich besitze eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
- ☐ Ich bin Polizeihundeführerin / Polizeihundeführer.
- ☐ Ich bin aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

- ☐ durch Sachkundebescheinigung gemäß § 10 Abs. 3 LHundG NRW einer oder eines Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle.

- ☐ Nachweis der Zuverlässigkeit - Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister, Auskunftsart O)
  Bitte beim Fachbereich 10 – Bürgerservice beantragen.
- ☐ Passbild
- ☐ Ich bin in der Lage, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- ☐ Nachweis, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.
  (z.B. Grundriss-Skizze, Lageplan, Fotos, Mietvertrag)
- ☐ Einverständniserklärung des Vermieters zur Haltung des o. g. Hundes.
- ☐ Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssummen in Höhe von 500.000 EURO für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EURO für sonstige Schäden) Kopie der gültigen Versicherungspolice sowie aktueller Nachweis sowie jährliche Vorlage des aktuellen Nachweises.
- ☐ Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung (Mikrochip) des Hundes

Angaben zu dem/den gehaltenen Hund/en

Rasse	Gewicht kg	Größe cm	geboren am	Haltung seit	Fellfarbe
1.					
2.					
3.					

Rufname (nicht Zuchtname)	Geschlecht		Kennzeichnung durch Mikrochip		Kastration		Hundemarken-Nr.
	weiblich	männlich	ja	nein	ja	nein	
1.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
2.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
3.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

Ich versichere, dass die Angaben richtig sind und ich nicht
a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute/r nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin.
b) trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeshundegesetz gemäß § 20 Abs. 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EURO geahndet werden können.

Hinweis

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 LHundG NRW sind Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 LHundG NRW ist einem Hund bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.

Die zuständige Behörde kann für Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW auf Antrag (formlos) eine Befreiung von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 LHundG NRW erteilen, wenn der Nachweis einer Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde erbracht ist. Gemäß § 10 Abs. 2 LHundG NRW kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind auch nach Erteilung einer Befreiung der Leinen- / Maulkorbtragepflicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 LHundG NRW darf eine andere Aufsichtsperson außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen.

Das gleichzeitige Führen von mehreren Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW durch eine Person ist unzulässig.

Ort, Datum, Unterschrift(en)